

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



5 A 108/08 MD

IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsrechtssache

der **Frau**

Staatsangehörigkeit: eritreisch,

Klägers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

wegen

Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - am 26. Juni 2008 durch den
Richter am Verwaltungsgericht Friedrichs als Einzelrichter ohne mündliche Ver-
handlung für Recht erkannt:

Der Klägerin wird Prozesskostenhilfe für die I. Instanz unter Beiordnung
der Frau Rechtsanwältin
bewilligt.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides
vom 08.05.2008 verpflichtet, für die Klägerin das Vorliegen der Voraus-
setzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist eritreische Staatsangehörige, reiste nach eigenen Angaben auf dem Luftweg nach Deutschland ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung gab sie ihre Verhaftungen durch die Sicherheitskräfte an.

Mit Bescheid vom 08.05.2008 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab und verneinte Abschiebungshindernisse. Die Klägerin wurde aufgefordert, innerhalb eines Monats auszureisen, anderenfalls werde sie nach Eritrea abgeschoben.

Hiergegen hat die Klägerin rechtzeitig Klage erhoben und teilt im Klageverfahren unter Überreichung einer Mitgliedsbescheinigung mit, dass sie nunmehr Mitglied der EDP sei und an regelmäßigen Sitzungen und Aktionen der Partei in Deutschland teilnehme. Daher habe sie bei einer Rückkehr mit politischer Verfolgung zu rechnen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 08.05.2008 zu verpflichten, für die Klägerin das Vorliegen der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

und bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diesen Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Denn die Ablehnung der Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Denn die Klägerin hat Anspruch auf Feststellung des Vorliegens dieser Voraussetzungen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die Klägerin vorverfolgt ausgereist ist. Denn aufgrund der nachgewiesenen Mitgliedschaft in der EDP besteht jedenfalls jetzt die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer erstmaligen Verfolgung der Klägerin aus politischen Gründen im Falle ihrer Rückkehr nach Eritrea. § 27 Abs. 1 und 2 AsylVfG stehen der Verpflichtung der Beklagten nicht entgegen, weil die Klägerin wegen Nachfluchtaktivitäten zum einen nicht Asyl begehrt, zum anderen kein Folgeverfahren betrieben wird.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Eritrea politische Verfolgung droht und bezieht sich hierbei auf die entsprechende Rechtsauffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in dessen Urteil vom 21.03.2007 (9 UE 1676/06. A; juris). Dieses Gericht hat im Kern ausgeführt:

„Aufgrund dieser historischen Entwicklung (vgl. dazu auch Schröder an VG Köln vom 08.11.2002) ist der Senat unter Berücksichtigung der in das Verfahren eingeführten Quellen davon überzeugt, dass die eritreische Regierung Aktivitäten regimiekritischer Art im Ausland ausgiebig beobachten und aufzeichnen lässt (Auswärtiges Amt an VG Aachen vom 09.12.2004). Insbesondere das eritreische Konsulat in A-Stadt betreibt ein engmaschiges Überwachungsnetz und registriert alle regierungskritischen Aktivitäten genauestens (Institut für Afrika-Kunde an VG Aachen vom 31.01.2005). Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass Spitzel eingesetzt werden, um herauszufinden, wer mit oppositionellen Gruppen sympathisiert (amnesty international an VG München vom 23.03.2005). Bei Mitgliedern in leitenden Führungspositionen findet - im Unterschied zu einfachen und passiven Mitgliedern - zum Teil eine gezielte Überwachung statt (Auswärtiges Amt an VG Magdeburg vom 30.06.2004). Aber selbst die Aktivitäten einfacher Mitglieder werden von Spitzeln des eritreischen Staates zur Kenntnis genommen und weitergeleitet. Somit muss angenommen werden, dass auch die exilpolitische Betätigung einfacher Mitglieder bekannt wird. Die Beschaffung von Erkenntnissen wird dadurch begünstigt, dass die Zahl der Eritreer im Bundesgebiet recht klein ist und man sich untereinander kennt. Oppositionelle Organisationen werden ständig beobachtet. Wenn eritreische Stellen durch ihre Sicherheitsbehörden Kenntnis von Mitgliedern und deren Tätigkeit innerhalb regierungsoptioneller Organisationen (Parteien) erhalten, werden diese registriert (Auswärtiges Amt an VG Magdeburg vom 13.06.2004 und an Bayerischen VGH vom 02.11.2005).“

Der Hessische VGH begründet seine Auffassung mit den Auskünften des Auswärtigen Amtes an dieses Gericht vom 21.12.2006, mit der Auskunft des Institutes für Afrika-Kunde an dieses Gericht vom 02.11.2006 und mit der Stellungnahme von Schröder an den Hessischen VGH vom 30.10.2006. Hierbei vermag das Gericht keinen Unterschied zwischen den verschiedenen oppositionellen Gruppen zu erkennen. Bestärkt wird das Gericht durch die Feststellungen des Auswärtigen Amtes im letzten Lagebericht vom 07.12.2007. Dort ist ausgeführt, dass alle oppositionellen Kräfte sich, soweit sie nicht in

das Ausland fliehen konnten, ohne Gerichtsverfahren und Kontakt zur Außenwelt an unbekanntem Ort unter vermutlichen härtesten Bedingungen in Haft befinden. Mit Ausnahme der Regierungspartei seien alle anderen politischen Parteien verboten. Auf einer „Ranking-Liste“ bezüglich der Pressefreiheit nehme Eritrea unter 169 Staaten den letzten Platz ein. Die Internet-Nutzung werde staatlich überwacht. Nach glaubhaft erscheinenden Angaben von Menschenrechtsorganisationen setzten die Sicherheitskräfte mit Zustimmung der Regierung exzessive Gewalt ein, die oftmals auch zum Tod führe. Dies betreffe auch Personen, die aus politischen Gründen inhaftiert würden. Personen, die versuchten über die Grenze nach Äthiopien zu fliehen, seien vom Militär erschossen worden. Die Angaben zu einer Einreise bei Rückkehrern würden von eritreischen Behörden mit hoher Wahrscheinlichkeit überprüft.

Danach handelt es sich bei Eritrea um einen totalitären Überwachungsstaat, der jedwede Opposition unterdrückt. Das Gericht verkennt nicht, dass Asylbewerber sich das Recht aus § 60 Abs. 1 AufenthG (auch missbräuchlich) durch entsprechende Aktivitäten in exilpolitischen Organisationen selbst verschaffen können. Dies ist aber nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von der Rechtsordnung gedeckt und hinzunehmen.

Demzufolge war der Klage mit der Kostenfolge auf § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben und Prozesskostenhilfe zu bewilligen (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO). Der Vollstreckungsausspruch beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Gerichtsbescheid wirkt als Urteil (§ 84 Abs. 3 VwGO [1. Halbsatz]).

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg,

entweder

die Zulassung der Berufung

oder

mündliche Verhandlung

beantragen.

Wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hemmt die Rechtskraft des Gerichtsbescheids. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.